

Schon im Jahr 1764 kam der erste Theil dieser Commentationen heraus, und nun erst nach einem Zeitverlauf von 15 Jahren erscheint der zweite Theil. Die Ursach dieser langen Verzögerung scheint der Hr. Verf. gewissermaßen selbst anzugeben, wenn er in der Zueignungsschrift an den Hrn. v. Gemmingen schreibt. „Hanc (justitiam) Tu Mæcenus Inclyte tam sancte colis, ut in ea caste religioseque administranda & suo cuique tribuendo, ac iis, qui opem Tuam implorant adjuvandis, maximam quæras gloriam, de quo insigne in mea edidisti causa documentum, quum cognita innocentia mea omni studio de me in officium restituyendo Tibi laborandum, neque ante, quam illud perfeceris, conquiescendum esse, existimares.“ Die Absicht, welche sich der Hr. Verf. bei seiner Arbeit hauptsächlich vorgesetzt hat, ist von ihm selbst in der Aufschrift seines Buchs angegeben worden. Diese Commentationen sollen vorzüglich zur Wiederholung der Vorlesungen über die Compendien eines Böhmers, Heineccius und Ludovici dienen, und diese Absicht hat der Hr. Verf. auch vollkommen erfüllt, besonders in Ansehung des Böhmerischen Lesebuchs, welches gemeiniglich zu verstehen ist, wenn der Hr. Verf. keinen andern Author angegeben hat. Doch ist diese Schrift nicht blos den Zuhörern über diese Compendien nützlich, sondern auch jeder Rechtsgelehrte wird sie mit Vortheil nachschlagen. Denn die darinnen vorkommende Materien sind nicht sowol theoretisch als praktisch abgehandelt worden. Auch dem Sächsischen